

**Ordnung über besondere  
Zugangsvoraussetzungen für die  
Bachelor-Studiengänge an der Fakultät II  
der Carl von Ossietzky Universität  
Oldenburg: Fach-Bachelor  
Wirtschaftswissenschaften,  
Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre  
mit juristischem Schwerpunkt,  
Zwei-Fächer-Bachelor  
Wirtschaftswissenschaften**

vom 05.06.2012

Der Fakultätsrat der Fakultät II für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften hat am 21.03.2012 die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge „Fach-Bachelor Wirtschaftswissenschaften“, „Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt“ und den Studiengang „Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 08.05.2012 und vom MWK durch Erlass vom 21.05.2012 – Az. 27.5-74508-140 – genehmigt.

### § 1

Die Immatrikulation für die Studiengänge „Fach-Bachelor Wirtschaftswissenschaften“, „Fach-Bachelor Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt“ und „Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften“ setzt voraus, dass die Bewerberinnen und Bewerber über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß § 2 verfügen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Bewerberinnen und Bewerber mit Englisch als Muttersprache.

### § 2

Der Nachweis der Englischkenntnisse muss bei der Immatrikulation vorliegen. Die Mindestqualifikation für die Immatrikulation nach dieser Ordnung beträgt:

#### 1. Nachweis durch Schulzeugnisse:

Nachweis von Unterricht in Englisch über mindestens 4 Jahre bzw. 3 Jahre, wenn die Fremdsprache bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, belegt worden ist. Die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre des Sprachunterrichts muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein.

#### 2. Alternativer Nachweis der Englischsprachkenntnisse:

Können Bewerberinnen oder Bewerber das Sprachniveau nicht über den Schulunterricht nachweisen, gelten folgende Alternativen:

- Ein mindestens zweijähriger Unterricht an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der die englische Sprache die primäre Unterrichtssprache ist oder
- eines der folgenden Sprachzertifikate (vergleichbare Zertifikate unterliegen einer Einzelfallprüfung).

Englisch	B1
Test of English as a foreign Language (TOEFL)*	Internet Based (0 - 120) Min. 57
Test of English as a foreign Language (TOEFL)*	Paper Based (310 - 677 Pkt.) Min. 487
Test of English as a foreign Language (TOEFL)*	Computer Based (0 - 300 Pkt.) Min. 163
Test of English for International Communication (TOEIC)	(10 - 990 Pkt.) Min. 550
International English Language Testing System (IELTS)	Min. Note 4
English for Speakers of Other Languages (ESOL) (Cambridge University)	Preliminary English Test (PET)
	Certificate in English Language Skills (CELS) Preliminary
	Business English Certificate (BEC) Preliminary

In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der englischen Sprachkenntnisse die/der von dem Dekan der Fakultät II beauftragte Lehrende.

### § 3

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.